

Anmeldung und Fragebogen für eine Hilflosenentschädigung der IV ☐ oder AHV ☒

Bei Auswahlfragen das Zutreffende ankreuzen x

Einreichungsort für eine Hilflosenentschädigung der AHV: AHV-Ausgleichskasse, welche die Rente auszahlt.

Einreichungsort für eine Hilflosenentschädigung der IV: IV-Stelle oder AHV-Ausgleichskasse (Adresse auf den letzten Seiten des Telefonbuches).

Leer lassen

Eingangsstempel der Einreichungsstelle mit Datum und allenfalls Angabe der Stelle, an welche die Anmeldung weitergeleitet wurde

Pe	ersonalien und allgemeine Angaben		
Pe	ersonalien des/der Versicherten		
Fai	milienname		
Alle	e Vornamen; den Rufnamen unterstreichen weiblich 🦳 mänr	nlich 🗌	
Vo	rnamen		
Ge	eburtsdatum	•	Personalien geprüft, Angabe
Ziv	vilstand		geprüften Unterlagen, Visum prüfenden Person
He	eimatort (bei Ausländer/innen Staatsangehörigkeit)	- 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1.	
PL.	Z, Wohnort und Adresse (bei Spital- oder Heimaufenthalt Spital- resp. Heimadresse)		
_	TelNr.		
Da	stum des Spitaleintritts Datum des Heimeintritts		
Ziv	vilrechtlicher Wohnsitz (bei Aufenthalt in Spital oder Heim)		
-			
_	rfenthalt in der Schweiz seit (Tag, Monat, Jahr)		
	steht Vormundschaft? ja nein ; Beistandschaft? ja nein		
	enn ja, Name und Adresse des Vormundes bzw. des Beistandes		
 We	enn ja, Sitz der Vormundschaftsbehörde		
		### WESTERN	
Na	ıme und Adresse des Arztes/der Ärztin (zuletzt behandelnd), des Spitals oder Heims		
-			
			1

ja 🔲

ja 🗌

nein

nein 🗌

Prüfung betreffend Regress gemäss Ziffern 1,5 und 1,5,1 vorgenommen, Ergänzungsblatt R verlangt:

ja ☐ nein ☐ Visum der prüfenden Person

1.4.3 Für Volljährige: Welche Ausgleichskasse erhebt die AHV/IV/EO-Beiträge? (nur ausfüllen, wenn 1.4.1 verneint)

Auszufüllen bei Begehren um eine Hilflosenentschädigung der AHV

Auszufüllen bei Begehren um eine Hilflosenentschädigung der IV

1.4.2 Für Volljährige: Welche Ausgleichskasse erbringt die Leistungen?

1.3.1 Welche Ausgleichskasse zahlt die Altersrente?

1.4.1 Werden schon Leistungen der IV erbracht?

Wenn ja, welche?

1.3.2 Wird schon eine Hilflosenentschädigung bezogen?

1.5	Worauf ist die Hilflosigkeit zurückzuführen? Geburtsgebrechen Krankheit Unfall						
1.5.1	Wurde die Hilflosigkeit ganz oder teilweise durch eine Drittperson herbeigeführt? ja ☐ nein ☐						
1.5.2	War der/die Versicherte im Zeitpunkt des Unfalls obligatorisch gegen Unfall versichert? ja nein						
	Wenn ja, Name und Adresse der Versicherung (bzw. der zuständigen Agentur):						
	Auszufüllen bei Begehren um eine Hilflosenentschädigung der IV und einem Bedarf an lebenspraktischer Begleitung aufgrund einer psychischen Behinderung:						
	Hat sich bereits ein spezialisierter Dienst mit dem/der Versicherten befasst (z.B. sozialpsychiatrischer Dienst, Beratungsstelle, usw.)?						
	ja nein Wenn ja, Name und Adresse des Dienstes						
100							

Erläuterungen zum Begriff der Hilflosigkeit und zum Intensivpflegezuschlag

Eine Hilflosigkeit kann vorliegen, wenn die versicherte Person

- a) in alltäglichen Lebensverrichtungen (An- und Auskleiden, Essen, K\u00f6rperpflege, usw.) regelm\u00e4ssig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist:
 - die meisten Lebensverrichtungen umfassen mehrere Teilfunktionen (z.B. Körperpflege: Waschen, Kämmen, Baden, Rasieren). Die Hilfe gilt bei einer einzelnen Lebensverrichtung als erheblich, wenn die versicherte Person mindestens eine solche Teilfunktion nicht mehr, nur mit unzumutbarem Aufwand oder nur auf nichtübliche Art und Weise selbst ausüben kann (direkte Hilfe) oder wegen ihres geistigen oder psychischen Zustandes ohne besondere Aufforderung nicht vornehmen würde (indirekte Hilfe).
- einer durch das Gebrechen bedingten dauernden und besonders aufwendigen Pflege bedarf;
 unter dauernder Pflege ist eine medizinische oder pflegerische Hilfeleistung zu verstehen, welche nicht nur vorübergehend, sondern während längerer Zeit erbracht werden muss.
- c) einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf; eine dauernde Überwachungsbedürftigkeit liegt beispielsweise vor, wenn eine versicherte Person über eine längere Zeitdauer also nicht nur vorübergehend z.B. infolge einer interkurrenten Krankheit nicht während des ganzen Tages allein gelassen werden kann (z.B. wegen Verwirrung).
- d) wegen einer schweren Sinnesschädigung oder eines schweren k\u00f6rperlichen Gebrechens nur mit regelm\u00e4ssigen und erheblichen Dienstleistungen Dritter in der Lage ist, gesellschaftliche Kontakte (Lekt\u00fcre, Korrespondenz, Besuch von Bekannten, Konzerten, anderen Anl\u00e4ssen usw.) zu pflegen.
- e) volljährig ist, nicht in einem Heim wohnt und dauernd und regelmässig auf lebenspraktische Begleitung angewiesen ist; ein Bedarf an lebenspraktischer Begleitung liegt vor, wenn die versicherte Person wegen ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung
 - entweder ohne Begleitung einer Drittperson (z.B. Hilfe bei der Tagesstrukturierung, Unterstützung bei der Bewältigung von Alltagssituationen,
 Anleitung zur Erledigung des Haushalts sowie Überwachung/Kontrolle) nicht selbstständig wohnen kann oder
 - für Verrichtungen und Kontakte ausserhalb der Wohnung (z.B. Einkaufen, Freizeitaktivitäten, Kontakte mit Amtsstellen oder Medizinalpersonen, Coiffeurbesuch usw.) auf (tatsächliche) Begleitung einer Drittperson angewiesen ist oder
 - ernsthaft gefährdet ist, sich dauernd von der Aussenwelt zu isolieren (die Isolation und die damit verbundene Verschlechterung des Gesund heitszustandes müssen sich bereits manifestiert haben).

Die lebenspraktische Begleitung ist regelmässig, wenn sie über eine Periode von drei Monaten gerechnet im Durchschnitt mindestens zwei Stunden pro Woche benötigt wird. Ist ausschliesslich die psychische Gesundheit beeinträchtigt, so muss für die Annahme einer Hilflosigkeit gleichzeitig ein Anspruch auf mindestens eine Viertelsrente bestehen.

Der Anspruch aufgrund lebenspraktischer Begleitung besteht ab 18 Jahren bis zum Eintritt ins AHV-Rentenalter.

Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung entsteht in der Regel erst, wenn die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens 1 Jahr gedauert hat.

Hilflose Minderjährige, die sich zu Hause aufhalten und auf eine intensive Betreuung angewiesen sind, haben zusätzlich zur Hilflosenentschädigung Anspruch auf einen Intensivpflegezuschlag. Eine intensive Betreuung liegt vor, wenn gesundheitsbedingt eine Betreuung von durchschnittlich mindestens vier Stunden pro Tag benötigt wird. Zu berücksichtigen ist der Mehrbedarf an Pflege im Vergleich zu gleichaltrigen, nicht behinderten Minderjährigen.

3. Angaben über die Hilflosigkeit (Bitte alle Fragen genau beantworten)

3.1	Bedarf die versicherte Person wegen ihrer Hilflosigkeit und trotz Verwendung von Hilfsmitteln regelmässig in erheblicher Weise der Hilfe Dritter für die folgenden alltäglichen Lebensverrichtungen?					
		Bedarf der regelmässigen und erheblichen Hilfe (direkt oder indirekt)		seit (Monat und Jahr) (genaue Angaben)	Art der Hilfe (genaue Beschreibung)	
3.1.1	An-/Auskleiden	ja	nein			
3.1.2	Aufstehen/Absitzen/Abliegen					
				24 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1		
3.1.3	Essen (normal zubereitete Mahlzeiten Nahrung ans Bett bringen (weil der/die Versicherte aus gesundheitlichen Gründen nicht am Tisch essen kann))				
	- Nahrung zerkleinern					
	– Nahrung zum Munde führen	П	П		v	
		1				
	 Kann der/die Versicherte nur spezielle Nahrung zu sich nehmen? 					
	(z.B. püriert, Sondennahrung, jedoch nicht Diäten)					
3.1.4	Körperpflege – Waschen					
	- Kämmen	П	П			
		\$ 377748	_			
	- Rasieren					
	- Baden/Duschen					
	Verrichten der Notdurft – Ordnen der Kleider (vor und nach der Notdurft)					
	Körperreinigung/ Überprüfen der Reinlichkeit (nach der Netdurft)					
	(nach der Notdurft)Unübliche Art der Verrichtung der Notdurft					
	Fortbewegung – in der Wohnung					
	– im Freien					
	Pflege gesellschaftlicher Kontakte					

	Wer leistet die Hilfe? (vor bzw. nach Spital- oder Heimeintritt) Wo hielt sich die versicherte Person vor dem allfälligen Heimeintritt auf?						TelNr.		
							UNITED STATE OF THE STATE OF TH		
	Datum: vom			bis					
3.2	Nur für volljährige Versicherte vor d Ist er/sie wegen der gesundheitliche lebenspraktische Begleitung angew	ја 🗌	nein 🗌						
	Wenn ja, seit wann und in welcher Form?	ja	nein	seit (Monat und Jal	hr)	Art der Begleitung (genaue Beschreibung)			
3.2.1	Hilfeleistungen, die das selbst- ständige Wohnen ermöglichen							- 11-2-201-11-12-2	
3.2.2	Begleitung bei ausserhäuslichen Verrichtungen und Kontakten								
3.2.3	Regelmässige Anwesenheit einer Drittperson zur Verhinderung einer dauernden Isolation von der Aussenwelt								
	Wer leistet die Hilfe in Form der Be	gleitung	?						
	Bandagen, Dekubitusprophylaxe) of lungspflege (z.B. Blutdruck- und Tei Einführen und Pflege von Sonden un Injektion oder Infusion von Medikan physiotherapeutische Massnahmen Wenn ja, in welcher Form und in we	mperatu ind Katl nenten i)?	urmessung, netern, Instilla und Nährlösu	ation, ingen,					
	Wieviele Stunden pro Tag?					alternative and a			
	Seit wann besteht die Pflegebedürftigkeit im erwähnten Ausmass?								
	Wer besorgt die Pflege?								
3.4	Bedarf der/die Versicherte der pers Wenn ja, in welcher Form und in we			ng?	ja 🔲	tagsüber	nachts	nein 🗌	
	Seit wann besteht die Überwachungsbedürftigkeit im erwähnten Ausmass?								
	Wer besorgt die Überwachung?								
3.5	Ist der/die Versicherte bettlägerig?					vollständig 🗌	teilweise 🗌	nein 🗌	
3 5	Wenn teilweise, wieviele Stunden k	ann er/s	sie durchschr	nittlich im Tag das	s Bett ve	erlassen?	ia 🗆	noir 🗀	
3.6	Sind Hilfsmittel vorhanden?			-0			ja 🔲	nein 🔛	
÷	Wenn ja, welche?				···				
3.7	Dieses Formular wurde ausgefüllt durch (Versicherte[r], Behörde, Heim, Spitalarzt/-ärztin, Sozialdienst, Angehörige usw.)								
						TelNг.			

Vollmacht

- Eintrittsbericht oder Austrittsbericht bei Heimbewohnern

Mit der Unterzeichnung dieses Formulars ermächtigt die versicherte Person oder ihr(e) Vertreter(in) alle in Betracht fallenden Personen und Stellen, also namentlich Ärzte/Ärztinnen, medizinische Hilfspersonen, Spitäler, Heilanstalten, Krankenkassen, öffentliche und private Versicherungen, Amtsstellen, private Sozialhilfeeinrichtungen, sozialpsychiatrische Dienste sowie Beratungsstellen für psychisch behinderte Menschen, den zuständigen Stellen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung die für die Abklärung des Anspruchs und die Prüfung der Leistungsberechtigung des/der Versicherten und für die Durchführung des Rückgriffs auf Dritte, gegen die dem/der Versicherten aus diesem Versicherungsfall Schadenersatzansprüche zustehen können, erforderlichen Auskünfte zu geben.

Der/die Unterzeichnete bestätigt, seine/ihre Ant	worten wahrheitsgetreu und vollständig erteilt zu haben.
Ort und Datum	Unterschrift der versicherten Person oder ihres (gesetzlichen) Vertreters/ ihrer (gesetzlichen) Vertreterin
Beilagen:	Adresse des (gesetzlichen) Vertreters/der (gesetzlichen) Vertreterin, wenn die versicherte Person nicht selbst unterschreibt
	TelNr.
3 00 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0	
 Der Anmeldung sind beizulegen (sofern Sämtliche Versicherungsausweise AH 	
 Personalausweis (z.B. Familienbüchlein weis) 	n, Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung, Schriftenempfangsschein, Reisepass, Ausländeraus